



1.1.16 Kinder- und Jugendhilfe und Inklusion

Bis heute (2023) ist die von der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geforderte gleichberechtigte **Teilhabe von Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen** an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht realisiert.

- Die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen für diese Kinder/Jugendlichen liegt bislang bei dem für Erwachsene zuständigen System (Eingliederungshilfe gem. SGB IX).
- Exklusion wirkt aktuell selbst dort, wo Aufgaben (Kinderschutz) und Leistungen (z. B. Jugendarbeit) des SGB VIII eigentlich schon für alle Kinder gelten.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (2021) stellt verbindlich die Weichen für eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere auch zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderungen – ab 2028.